

Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung

vom 19. November 2012

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie Art. 37 der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006 folgendes Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung:

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe** **Art. 1** ¹Die Einwohnergemeinde Kirchlindach übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas / Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- ²Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- Übertragung der Aufgabe** **Art. 2** ¹Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas / Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).
- ²Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.
- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung** **Art. 3** ¹ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
- ²ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

II. Anlagen

- Versorgungsanlagen** **Art. 4** ¹ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert, erweitert und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
- ²Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum von ewb.
- ³ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

III. Gebühren und Abgaben

- Gebühren, vertragliches Entgelt** **Art. 5** ¹ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.
- ²Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.
- ³Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an

Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Konzessionsabgabe

Art. 6 ¹Die ewb bezahlt der Gemeinde Kirchlindach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Gasversorgung eine jährliche Abgabe von 0.2 bis 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz des Unternehmens an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²Die ewb belastet die Aufwendungen nach Absatz 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Gasversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

IV. Vertrag

Vertrag

Art. 7 Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Aufgabenübertragung Gasversorgung am 19. November 2012 angenommen.

Kirchlindach, 19. November 2012

GEMEINDE KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident

sig. Werner Walther

Werner Walther

Der Chef Verwaltung

sig. Hans Soltermann

Hans Soltermann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Aufgabenübertragungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, 20. Dezember 2012

sig. Hans Soltermann

Hans Soltermann, Chef Verwaltung

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung
04.12.2023	01.01.2024	Art. 6	neu eingefügt